

Merkblatt zur Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach §135 Abs. 2 SGB V zur diagnostischen Positronenemissionstomographie (PET), diagnostischen Positronenemissionstomographie mit Computertomographie (PET/CT)
(QS-Vereinbarung PET, PET/CT)

Die Vereinbarung richtet sich an den Arzt, der die PET durchführt (i.d.R. Nuklearmediziner). Er ist Genehmigungsinhaber und Adressat für die Anforderungen an eine sachgerechte Dokumentation (u.a. Indikationsstellung, Befund- und ggf. Nachbesprechung) und für die stichprobenartige Überprüfung durch die Kassenärztliche Vereinigung.

Fachliche Qualifikation:

1.000 PET-Untersuchungen zu onkologischen Fragestellungen unter Anleitung innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung und Kenntnisse und Erfahrungen in der Einordnung der PET-Befunde in den Kontext anderer bildgebender Verfahren – nachzuweisen durch die Einordnung von 200 CT oder MRT in den diagnostischen Kontext mit PET-Befunden.

Zusätzlich ist eine Genehmigung nach der QS-Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V erforderlich, sofern eine CT durchgeführt wird.

Die Durchführung der PET/CT kann auch in Kooperation (zwischen einem Facharzt für Nuklearmedizin und einem Facharzt für Radiologie) erfolgen, wenn die fachlichen Anforderungen nicht vom selben Arzt erfüllt werden.

Weitere organisatorische Voraussetzungen:

Indikationsstellung, Befund- und gegebenenfalls erforderliche Nachbesprechung erfolgen in einem Team in interdisziplinärer Zusammenarbeit. Abhängig von der Indikation zur PET beziehungsweise PET/CT wird in der Vereinbarung die Zusammensetzung des interdisziplinären Teams vorgegeben. Dabei ist keine Präsenzpflicht der beteiligten Ärzte vorgeschrieben.

Auflagen zur Aufrechterhaltung der Genehmigung:

Zur Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung sind 20 Fortbildungspunkte zu onkologischen Fragestellungen innerhalb von zwei Jahren nachzuweisen.

Überprüfung der ärztlichen Dokumentationen:

Zur Überprüfung der ärztlichen Dokumentation müssen alle Genehmigungsinhaber innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren zwölf abgerechnete PET- beziehungsweise PET/CT-Untersuchungen einreichen.

Die stichprobenartige Überprüfung durch die Kassenärztliche Vereinigung richtet sich auf die Nachvollziehbarkeit der interdisziplinären Indikationsstellung und ob nachvollziehbar ist, dass das Behandlungskonzept die therapeutischen Konsequenzen der Anwendung der PET bzw. PET/CT begründet.